

**Änderungsantrag des Oberbürgermeisters****Antrag/Begründung:****Der Antrag A/0135/2026 der Fraktion Die Linke/SPD/Grüne ist abzulehnen.**

## Begründung:

Das Wegwerfen einer Zigarettenkippe ist in Deutschland verboten, da sie rechtlich als Abfall eingestuft wird. Wer eine Zigarettenkippe auf die Straße, den Gehweg oder in die Natur wirft, entsorgt sie nicht ordnungsgemäß. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), insbesondere § 28 Abs. 1 Satz 1, wonach Abfälle ausschließlich in dafür vorgesehenen Einrichtungen entsorgt werden dürfen. Verstöße können gemäß § 69 KrWG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. In Sachsen-Anhalt sieht der Bußgeldkatalog für die illegale Beseitigung von Abfällen bei einem weggeworfenen Zigarettenstummel in der Regel ein Bußgeld zwischen 20 und 40 Euro vor.

Für die Verfolgung und Ahndung solcher Ordnungswidrigkeiten ist im Gebiet der Stadt Aschersleben grundsätzlich der Salzlandkreis zuständig. Feststellungen der Mitarbeitenden des städtischen Ordnungsamtes werden daher als Anzeige an den Salzlandkreis weitergeleitet und dort im Rahmen der Zuständigkeit bearbeitet. Darüber hinaus finden in besonders betroffenen Bereichen gemeinsame Kontrollen von Stadt und Landkreis statt. Die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren obliegt jedoch weiterhin dem Salzlandkreis.

Zu diesem Themenkomplex liegt bereits der Antrag A/0089/2024 der Fraktion Grüne/SPD vor. Dieser wurde aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Stadt im Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales (ORK) am 9. April 2024 abgelehnt. In der Folge brachte die CDU Fraktion den Änderungsantrag A/0089/2024/2 ein, der am 17. April 2024 im Stadtrat einstimmig beschlossen wurde. Die Stadt setzt die darin enthaltenen Maßnahmen seitdem schrittweise um.

Eine Änderung der Gefahrenabwehrverordnung ist hierfür weder erforderlich noch aus rechtlichen Gründen möglich.

Zur Vermeidung von Vermüllung im Stadtgebiet hat die Stadt bereits eine große Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt, obwohl sie hierzu gesetzlich nicht verpflichtet wäre. Grundsätzlich ist jeder Bürger verpflichtet, den von ihm verursachten Abfall selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Da die tatsächliche Praxis jedoch häufig anders aussieht, stellt die Stadt zahlreiche Abfallbehälter bereit, die insbesondere für Kleinabfälle wie Verpackungen von Speisen und Getränken, Zigarettenkippen sowie Hundekotbeutel genutzt werden können. Dadurch soll verhindert werden, dass solche Abfälle im öffentlichen Raum zurückgelassen werden. Die Behälter werden regelmäßig geleert; in der Kernstadt erfolgt dies durch den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof auch

an den Wochenenden.

Die vor vielen Jahren aus Kostengründen verfolgte Strategie, Abfallbehälter zurückzubauen und deren Aufstellung auf die Innenstadt zu beschränken, wurde inzwischen vollständig aufgegeben. Stattdessen wurden in den vergangenen Jahren in Abstimmung mit den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern sowohl in den Ortsteilen als auch in den Randbereichen der Kernstadt zahlreiche zusätzliche Abfallbehälter aufgestellt. Ziel dieser Maßnahmen ist es weiterhin, die Entsorgungsmöglichkeiten zu verbessern und zu einem sauberen und gepflegten Erscheinungsbild der Stadt beizutragen.

**Deckungsvorschlag:**

**Federführender Ausschuss:**

**zu beteiligende Ausschüsse:**

**gez. Amme**

---

**Unterschrift**